

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2023

der

FFG Flensburger Fahrzeugbau Gesellschaft mbH,
Flensburg

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Bilanz zum 31. Dezember 2023	1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023	2
Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023	3 - 10
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023	11 - 13
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	14 - 18
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024	19

FFG Flensburger Fahrzeugbau Gesellschaft mbH, Flensburg

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Aktivseite							Passivseite		
		EUR	EUR	Vorjahr TEUR			Vorjahr EUR	EUR	TEUR
A. Anlagevermögen									
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten									
			69.297,00	145					
II. Sachanlagen									
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		5.119.228,96		5.250					
2. Technische Anlagen und Maschinen		6.590.632,00		7.215					
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		3.500.846,00		2.723					
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		4.355.885,58		419					
			19.566.592,54	15.607					
III. Finanzanlagen									
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		5.184.515,93		5.154					
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen		15.386.760,63		11.989					
3. Beteiligungen		15.002,00		15					
4. Sonstige Ausleihungen		1.600.000,00		1.600					
			22.186.278,56	18.758					
B. Umlaufvermögen									
I. Vorräte									
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		96.904.735,48		63.589					
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen		82.220.751,43		65.958					
3. Fertige Erzeugnisse		1.227.766,66		0					
4. Geleistete Anzahlungen		30.190.528,38		2.491					
5. Erhaltene Anzahlungen auf Vorräte		-210.543.781,95		-132.038					
			0,00	0					
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände									
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		26.840.383,65		10.231					
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen		14.468.629,96		7.691					
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		227.821,21		3					
4. Sonstige Vermögensgegenstände		1.997.531,90		2.854					
			43.534.366,72	20.779					
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks									
			162.524.746,29	65.334					
C. Rechnungsabgrenzungsposten									
			6.294.730,36	565					
			254.176.011,47	121.188					

FFG Flensburger Fahrzeugbau Gesellschaft mbH, Flensburg
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr</u> <u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse	319.937.066,06		142.176.608,72
2. Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	16.263.197,04		14.110.447,27
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	55.858,86		16.444,02
4. Sonstige betriebliche Erträge	6.995.838,21		3.384.258,77
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-101.397.713,62		-38.157.597,59
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-35.488.815,37</u>		<u>-12.470.465,86</u>
	-136.886.528,99		-50.628.063,45
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-46.153.277,21		-36.655.597,87
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	<u>-7.694.000,32</u>		<u>-6.940.805,07</u>
	-53.847.277,53		-43.596.402,94
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-3.524.432,45		-3.339.912,15
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-23.914.884,18		-15.282.722,98
9. Erträge aus Beteiligungen	3.212.560,79		1.330.000,00
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 3.212.560,79 / Vorjahr: TEUR 1.330			
10. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	306.851,14		194.896,69
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 266.051,65 / Vorjahr: TEUR 155			
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.843.453,99		408.472,84
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 379.957,76 / Vorjahr: TEUR 240			
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		-1.049.795,60
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-291.844,20		-607.187,85
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-38.695.025,53</u>		<u>-14.919.150,11</u>
15. Ergebnis nach Steuern	92.454.833,21		32.197.893,23
16. Sonstige Steuern	<u>-191.522,13</u>		<u>-176.335,45</u>
17. Jahresüberschuss	92.263.311,08		32.021.557,78
18. Gewinnvortrag	15.073.227,79		6.290.330,32
19. Einstellungen in Gewinnrücklagen			
a) in andere Rücklagen	-23.065.827,77		-8.005.389,45
20. Ausschüttungen an Gesellschafter	<u>-35.981.249,87</u>		<u>-15.233.270,86</u>
21. Bilanzgewinn	48.289.461,23		15.073.227,79

FFG Flensburger Fahrzeugbau Gesellschaft mbH, Flensburg

**Anhang für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023**

1. Allgemeine Angaben

Die FFG Flensburger Fahrzeugbau Gesellschaft mbH, Werftstraße 24, 24939 Flensburg hat ihren Sitz in Flensburg und wird beim Amtsgericht Flensburg unter der Handelsregisternummer HRB 2667 FL geführt. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der FFG Flensburger Fahrzeugbau Gesellschaft mbH wurde nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 264 ff. HGB) und des GmbH-Gesetzes aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Die Gesellschaft ist im Geschäftsjahr 2023 nach den Größenmerkmalen gemäß § 267 HGB eine „große Kapitalgesellschaft“.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Die abnutzbaren beweglichen Anlagengegenstände werden entsprechend den steuerlichen Möglichkeiten nach der linearen oder degressiven Methode über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis EUR 800,00 wurden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG sofort abgeschrieben.

Die Finanzanlagen sind unter Beachtung des Niederstwertprinzips zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die Vorräte werden grundsätzlich zu Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zu Nominalwerten unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt. Dem allgemeinen Kreditrisiko wird durch Bildung einer Pauschalwertberichtigung Rechnung getragen.

Die Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Pensionsverpflichtungen wurden nach versicherungsmathematischer Methode nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren bilanziert. Ein versicherungsmathematisches Gutachten liegt vor.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Für schwebende Geschäfte sowie für mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen wurden Bewertungseinheiten gebildet.

Für die folgenden Geschäfte wurde eine Bewertungseinheit gebildet:

1) Warentermingeschäfte	12.480.050,00 GBP
Devisentermingeschäft	12.480.050,00 GBP

Aufgrund des gesunkenen EUR/GBP-Kurses wäre zum Bilanzstichtag ein Kursgewinn in Höhe von TEUR 59 entstanden.

2) Warentermingeschäfte	870.000,00 USD
Devisentermingeschäft	870.000,00 USD

Aufgrund des gesunkenen EUR/USD-Kurses wäre zum Bilanzstichtag ein Kursverlust in Höhe von TEUR 18 entstanden.

Es wird die Einfrierungsmethode angewendet. Zur Messung der prospektiven Wirksamkeit findet die Critical-Term-Match-Methode Anwendung.

Die gegenläufigen Wertänderungen bzw. Zahlungsströme aus dem Grund- und Sicherungsgeschäft werden sich voraussichtlich über einen Zeitraum von zwölf Monaten ausgleichen. Als Form der Bewertungseinheit wurde das micro-hedging gewählt.

Die Kassen- und Bankbestände wurden zum Stichtagskurs bewertet, soweit sie nicht mit anderen Bilanzposten Bewertungseinheiten bilden.

3. Angaben zur Bilanz

Eine von den gesamten Anschaffungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der Posten des Anlagevermögens ist in der Anlage III Blatt 8 wiedergegeben.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen beinhalten in Höhe von TEUR 212 (Vj: TEUR 145) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und in Höhe von TEUR 14.257 (Vj: TEUR 7.546) sonstige Vermögensgegenstände.

Die Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis betreffen in Höhe von TEUR 159 (Vj: TEUR 4) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und in Höhe von TEUR 69 (Vj: TEUR 0) sonstige Vermögensgegenstände.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen werden noch nicht abziehbare Vorsteuer (TEUR 190) ausgewiesen, die rechtlich erst nach dem Abschlussstichtag entstehen.

Restlaufzeiten der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände zum 31. Dezember 2023

	Gesamtbetrag der Forderung TEUR	mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Vorjahr TEUR		mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Vorjahr TEUR	
		Vorjahr TEUR	TEUR	Vorjahr TEUR	TEUR
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	26.840	10.231	26.840	10.231	0
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	14.469	7.691	14.469	7.691	0
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	228	4	228	4	0
4. Sonstige Vermögensgegenstände	1.997	2.853	1.997	2.853	0
	<u>43.534</u>	<u>20.779</u>	<u>43.534</u>	<u>20.779</u>	<u>0</u>

Das gezeichnete Kapital beläuft sich gemäß Handelsregistereintragung auf EUR 25.000.000,00.

In dem Bilanzgewinn in Höhe von EUR 48.289.461,23 ist ein Gewinnvortrag in Höhe von EUR 15.073.227,79 enthalten.

Die Pensionsrückstellungen sind unter Anwendung der „projected unit credit method“ (PUC-Methode) – das nach internationaler Rechnungslegung angewandte Anwartschaftsbarwertverfahren – durch die Einfrierung der erworbenen Rentenansprüche mit dem Barwert und unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 1,82 % und einem Rententrend von 2,15 % angesetzt. Die biometrischen Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2018 G von Prof. Klaus Heubeck. Es wurde ein Planvermögen in Höhe von TEUR 1.103 mit der Rückstellung für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen in Höhe von TEUR 4.207 gem. § 246 Abs. 2 S. 2 HGB verrechnet. Bei dem Planvermögen handelt es sich um eine Freistellung für einen Teil der Pensionsverpflichtungen.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Rückstellungen für Sozialverpflichtungen (TEUR 11.402), Gewährleistungen (TEUR 7.213), Offsetverpflichtungen (TEUR 6.136), ausstehende Rechnungen (TEUR 2.099) und Verpflichtungen aus Vertragsstrafen (TEUR 1.934).

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von TEUR 1.083 (Vj: TEUR 864) und sonstige Verbindlichkeiten von TEUR 947 (Vj: TEUR 812).

Die Verbindlichkeiten gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis betreffen in voller Höhe Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Restlaufzeiten und Sicherheiten der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2023

	Gesamtbetrag der Verbind- lichkeiten	mit einer Rest- laufzeit bis zu einem Jahr		mit einer Rest- laufzeit von mehr als einem Jahr		mit einer Rest- laufzeit von mehr als fünf Jahren		
		TEUR	Vorjahr	TEUR	Vorjahr	TEUR	Vorjahr	TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ¹⁾	5.210	6.435	1.226	1.226	3.984	5.209	0	306
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	58.326	3.640	58.326	3.640	0	0	0	0
3. Verbindlichkeiten aus Lief- erungen und Leistungen	13.573	9.048	13.573	9.048	0	0	0	0
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.030	1.676	2.030	1.676	0	0	0	0
5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	219	139	219	139	0	0	0	0
6. Sonstige Verbindlichkeiten	558	570	558	570	0	0	0	0
	<u>79.916</u>	<u>21.508</u>	<u>75.932</u>	<u>16.299</u>	<u>3.984</u>	<u>5.209</u>	<u>0</u>	<u>306</u>

¹⁾ Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind unbesichert.

Haftungsverhältnisse

Die Haftungsverhältnisse bestehen lediglich für verbundene Unternehmen:

Bürgschaften	31.12.2023 TEUR	31.12.2022 TEUR
Verbundene Unternehmen	333	333

Die Haftung für Schulden Dritter besteht aus der Übernahme von Bürgschaften zu Gunsten von Lieferanten. Ein Risiko aus der Inanspruchnahme wird gegenwärtig aus diesen Verpflichtungen nicht gesehen, da die zugrunde liegenden Verbindlichkeiten durch diese Gesellschaften voraussichtlich erfüllt werden können.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse wurden mit TEUR 150.160 zu rd. 46,9 % im Inland und mit TEUR 169.777 zu rd. 53,1 % im Ausland erzielt.

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 5.655 enthalten. Sie entfallen im Wesentlichen auf Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 5.248).

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen werden Erträge aus der Währungsumrechnung in Höhe von TEUR 198 ausgewiesen.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 150 enthalten.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen aus der Währungsumrechnung in Höhe von TEUR 212 enthalten.

Unter den Zinsen und ähnlichen Erträge werden Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 1 ausgewiesen.

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag in Höhe von insgesamt TEUR 38.695 entfallen mit TEUR 20.442 auf Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag sowie mit TEUR 18.555 auf Gewerbesteuer für das Geschäftsjahr 2023. Steuern für Vorjahre betreffen TEUR ./. 302.

5. Sonstige Angaben

Die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl betrug im Geschäftsjahr 710. Dabei handelt es sich um 251 Gehaltsempfänger und um 459 Lohnempfänger.

Geschäftsführer der Gesellschaft ist:

- Herr Dipl.- Betriebswirt Norbert Erichsen, Flensburg.

Er ist alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Von § 286 Abs. 4 HGB, wonach die Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführer unterbleiben kann, wurde Gebrauch gemacht, da im Geschäftsjahr nur ein Geschäftsführer Gehalt bezogen hat.

Das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar für den Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1 HGB gliedert sich wie folgt:

	<u>TEUR</u>
1. Abschlussprüfungsleistungen	48
2. andere Bestätigungsleistungen	1

6. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres bestehen nicht.

7. Beteiligungsspiegel nach § 285 Nr. 11 HGB

	Sitz	Höhe der Beteiligung in %	Eigenkapital der Gesellschaft 31.12.2023	Jahresergebnis 2023
Fahrzeugwerke Nord GmbH	Flensburg	100,00	22.495,83	./. 286,87
FFG Umwelttechnik GmbH & Co. KG	Flensburg	100,00	3.857.958,44	1.005.900,56
FFG Umwelttechnik Verwaltungs GmbH	Flensburg	100,00	246.274,76	1.476,42
FFG Canada Ltd.*	Bathurst	50,00	896.769,08	309.107,74
Rexxon GmbH	Flensburg	100,00	3.104.133,02	1.699.240,56
Jungenthal Wehrtechnik GmbH	Kirchen	85,00	5.058.812,61	4.253.740,22
GEKE Schutztechnik GmbH	Lichtenau	43,35	3.092.819,58	746.032,85
FFG Immobilien GmbH	Flensburg	100,00	1.378.305,85	60.732,18
FFG Industries GmbH	Flensburg	100,00	35.601,12	10.601,12
FTN Fahrzeugtechnik Nord GmbH	Flensburg	100,00	./. 2.248.082,68	./. 2.079,87

* Kurs EUR/CAD zum 31.12.2023: 1,4581

Flensburg, den 16. Februar 2024

Norbert Erichsen
(Geschäftsführer)

Anlagenspiegel

	<u>Anschaffungskosten</u>					<u>Abschreibungen</u>					<u>Nettowerte</u>	
	Stand 01.01.2023	Zugang	Abgang	Umbuchungen	31.12.2023	Stand 01.01.2023	Zugang	Abgang	31.12.2023	Buchwert 31.12.2023	Buchwert 31.12.2022	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.921.232,96	23.010,49	5.702,00	0,00	1.938.541,45	1.776.493,96	98.452,49	5.702,00	1.869.244,45	69.297,00	144.739,00	
	1.921.232,96	23.010,49	5.702,00	0,00	1.938.541,45	1.776.493,96	98.452,49	5.702,00	1.869.244,45	69.297,00	144.739,00	
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	10.167.409,14	0,00	0,00	0,00	10.167.409,14	4.917.159,18	131.021,00	0,00	5.048.180,18	5.119.228,96	5.250.249,96	
2. Technische Anlagen und Maschinen	17.377.024,74	916.571,37	117.857,07	122.780,06	18.298.519,10	10.162.332,74	1.663.411,43	117.857,07	11.707.887,10	6.590.632,00	7.214.692,00	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.740.368,73	2.410.670,10	684.509,86	6.083,43	13.472.612,40	9.017.523,73	1.631.547,53	677.304,86	9.971.766,40	3.500.846,00	2.722.845,00	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	419.196,41	4.065.552,66	0,00	-128.863,49	4.355.885,58	0,00	0,00	0,00	0,00	4.355.885,58	419.196,41	
	39.703.999,02	7.392.794,13	802.366,93	0,00	46.294.426,22	24.097.015,65	3.425.979,96	795.161,93	26.727.833,68	19.566.592,54	15.606.983,37	
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	8.914.464,23	30.850,85	0,00	0,00	8.945.315,08	3.760.799,15	0,00	0,00	3.760.799,15	5.184.515,93	5.153.665,08	
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	11.989.148,45	4.950.000,00	1.552.387,82	0,00	15.386.760,63	0,00	0,00	0,00	0,00	15.386.760,63	11.989.148,45	
3. Beteiligungen	3.383.117,20	0,00	0,00	0,00	3.383.117,20	3.368.115,20	0,00	0,00	3.368.115,20	15.002,00	15.002,00	
4. Sonstige Ausleihungen	1.600.000,00	0,00	0,00	0,00	1.600.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.600.000,00	1.600.000,00	
	25.886.729,88	4.980.850,85	1.552.387,82	0,00	29.315.192,91	7.128.914,35	0,00	0,00	7.128.914,35	22.186.278,56	18.757.815,53	
	67.511.961,86	12.396.655,47	2.360.456,75	0,00	77.548.160,58	33.002.423,96	3.524.432,45	800.863,93	35.725.992,48	41.822.168,10	34.509.537,90	

FFG Flensburger Fahrzeugbau Gesellschaft mbH

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

A. Grundlagen des Unternehmens

1. Geschäftsmodell des Unternehmens

Die FFG Flensburger Fahrzeugbau Gesellschaft mbH (FFG) ist im Bereich Wehrtechnik nationaler und internationaler Anbieter für die Herstellung, Vermarktung, Instandsetzung, Nutzungsdauerverlängerung und Aufbereitung von Ketten- und Radfahrzeugen und deren Baugruppen.

2. Forschung und Entwicklung

Forschungs- und Entwicklungskosten fallen u.a. für neue Schutztechnologien oder Weiterentwicklung von Fahrzeugtypen an.

B. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die generellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Wehrtechnik haben sich dahingegen geändert, dass für die Branche – bei unveränderter politischer Zielsetzung im Rahmen des Green Deals der EU – der Zugang zu Finanzierungen / Versicherungen aufgrund der ESG-Anforderungen deutlich schwieriger werden wird. Grundsätzlich sind Rüstungsexportbestimmungen von der jeweiligen Politik der Bundesregierung abhängig.

2. Geschäftsverlauf

Das Geschäftsjahr 2023 verlief insgesamt erfolgreich und deutlich über dem Budget. Es war insbesondere durch Sondereffekte aufgrund von Beauftragungen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine positiv beeinflusst.

3. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Unsere Leistungsfähigkeit zeigt sich nicht nur in wirtschaftlichen Kennziffern, sondern auch in der Nachhaltigkeit unseres Handelns. Wir entwickeln effiziente Lösungen, die Ressourcen, Umwelt und Klima schonen. Voraussetzung dafür sind leistungsfähige Mitarbeiter – daher investieren wir in gute Aus- und Weiterbildung sowie hohe Arbeitssicherheit. Dies spiegelt sich auch in unserer mit 5,7 % niedrigen Fluktuationsrate wider (Eigenkündigungen/durchschnittliche Mitarbeiterzahl).

4. Lage

Die im Geschäftsjahr 2023 geleisteten Fertigungsstunden haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 21 % erhöht.

Kennzahlen

Die Umsatzerlöse haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 177,8 Mio. EUR von 142,2 Mio. EUR auf 320,0 Mio. EUR erhöht, wobei rd. 46,9 % im Inland und rd. 53,1 % im Ausland erzielt werden konnte. Das EBIT (Ergebnis vor Finanzergebnis und Steuern vom Einkommen und Ertrag) ist im Vergleich zum Vorjahr um 79,3 Mio. EUR von 45,8 Mio. EUR auf 125,1 Mio. EUR gestiegen. Die Gesamtleistung hat im Vorjahresvergleich um 180,0 Mio. EUR zugenommen. Die Personalaufwandsquote (bezogen auf die Gesamtleistung) zeigt im Vergleich zum Vorjahr ein gesunkenes Niveau. Die Eigenkapitalquote ist gegenüber dem Vorjahr gesunken. Die Anlagenintensität ist – bezogen auf das Vorjahr – gesunken. Die Eigenkapitalrentabilität bewegt sich auf einem höheren Niveau als im Vorjahr. Das Finanzergebnis hat sich im Vergleich zum Vorjahr zugenommen. Insgesamt ergibt sich ein zum Vorjahr gestiegenes Jahresergebnis nach Steuern von 92,3 Mio. EUR.

Finanzierung

Inanspruchnahmen bestehen im Wesentlichen durch Ausnutzung der Avallinien (Anzahlungs-, Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsavale). Langfristig nutzbares Sachanlagevermögen wurde im Wesentlichen durch KfW-Mittel finanziert.

Investitionen

Im Geschäftsjahr 2023 wurde neben den üblichen Ersatzinvestitionen in einen Standlaufprüfstand und Getriebeprüfstand (geleistete Anzahlungen) sowie in einen Schweißroboter im Werk 1 investiert.

C. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Unabhängig von der Entwicklung der Ukraine-Krise gehen wir zum jetzigen Zeitpunkt von einer weiterhin erhöhten Nachfrage nach Rüstungsgütern aus. Die zukünftige Umsatz- und Ergebnisentwicklung der FFG hängt stark von dem Fortschritt der Abwicklung der vorhandenen Großprojekte sowie der Akquise von neuen Großprojekten ab. Daher schwankt die Höhe der Umsatzerlöse sowie der Jahresergebnisse. Unter der Annahme, dass die geplanten Projekte in 2024 abgeschlossen werden, prognostizieren wir eine im Vorjahresvergleich stark steigende Gesamtleistung bei einem leicht steigenden Jahresergebnis. Hinsichtlich der Fluktuationsquote der Mitarbeiter rechnen wir nicht mit größeren Änderungen.

Den Fortbestand der FFG Flensburger Fahrzeugbau Gesellschaft mbH gefährdende Risiken sind derzeit nicht erkennbar. Im Rahmen der Geschäftstätigkeit ist die Gesellschaft sowohl überschaubaren Risiken als auch Chancen aus Preisänderungen bei Rohstoffen sowie Zins- und Währungsänderungen ausgesetzt. Des Weiteren sichert sich die Gesellschaft durch geschäftsübliche Versicherungsverträge ausreichend ab.

D. Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten

Es wurden die üblichen Finanzinstrumente zur Absicherung von Währungsrisiken verwendet (Devisentermingeschäfte über 12,5 Mio. GBP und 0,9 Mio. USD). Hierbei handelt es sich um Absicherungen von Einzelrisiken (Micro-Hedge), wobei zu dem Geschäft ein Grundgeschäft vorliegt und somit eine Bewertungseinheit gebildet wurde.

Flensburg, den 16. Februar 2024

gez. Norbert Erichsen
(Geschäftsführer)

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die FFG Flensburger Fahrzeugbau Gesellschaft mbH, Flensburg:

1. Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der FFG Flensburger Fahrzeugbau Gesellschaft mbH, Flensburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der FFG Flensburger Fahrzeugbau Gesellschaft mbH, Flensburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

2. Grundlagen für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

3. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen we-

sentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

4. Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultie-

rende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Voraussetzungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Flensburg, den 12. März 2024



EEP GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Helmut Ermer
Wirtschaftsprüfer


Hannes Nebelung
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleichermaßen gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.